



BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT

Geschäftszeichen (Bei allen Antworten bitte angeben)

311-402007 II

Bonn, den 02. Februar 2001

☎ (0228) 941-3110

oder 01888 - 441-3110

Fax: (0228) 941-

oder 01888 - 441-

Postanschrift: Bundesministerium für Gesundheit - 53108 Bonn

Frau
Veronika Stey
Am Bahnhof 35

64347 Griesheim

Bitte Postadresse Bonn verwenden

Betr.: Medizinische Weiterbehandlung im Ausland

Bezug: Ihre Schreiben vom 14.10.2000 und 11.01.2001

Sehr geehrte Frau Stey,

für Ihr erneutes Schreiben an Frau Bundesgesundheitsministerin Schmidt danke ich Ihnen und beantworte Ihre Fragen wie folgt. Soweit Sie gesetzlich krankenversichert sind, gilt folgendes: Der § 18 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) lässt die Kostenübernahme für eine Behandlung im Ausland zu, wenn eine nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Kenntnisse entsprechende Behandlung im Inland nicht möglich ist. Unerheblich ist, weshalb die Krankheit im Inland nicht erfolversprechend behandelt werden kann. Neben generell fehlender Behandlungsmöglichkeit kann mangelnde Behandlungskapazität die Kostenübernahme im Ausland rechtfertigen, wenn die Wartezeit für eine Inlandsbehandlung unzumutbar ist, vor allem als alsbaldige Behandlung dringend erforderlich oder aus medizinischen Gründen geboten ist, um eine erfolgreiche Behandlung zu gewährleisten oder weitere, insbesondere nicht mehr zu behebende Schäden zu verhindern.

Die Gewährung der Leistung steht ebenso im Ermessen der Krankenkasse wie der Umfang der Kostenübernahme. Bei der Ermessensausübung hat die Krankenkasse die Grundsätze des § 33 SGB I zu berücksichtigen (d.h. die persönlichen, finanziellen und örtlichen Verhältnisse des Versicherten). Vor Entscheidung der Krankenkasse hat der Medizinische Dienst (MDK) die Notwendigkeit der Behandlung im Ausland zu prüfen (§ 275 II Nr. 3 SGB V). Übernimmt die